

Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zum nachfolgenden

Umschulungsvertrag

Zwischen dem Umschulenden (Umschulungsbeauftragten)



IHK Neubrandenburg

für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

und dem Umzuschulenden

männlich

weiblich

KNR	Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Name/ Bezeichnung		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
E-Mail-Adresse des Umschulenden		
Verantwortlicher Ausbilder		Geburtsdatum

Name		Vorname
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Staatsangehörigkeit		
E-Mail-Adresse des Umzuschulenden		

Wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf	
mit der Fachrichtung/ dem Schwerpunkt/ der Berufsrichtung nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.	
Betrieblicher Unterricht <input type="checkbox"/> ja	Umschulungseinrichtung <input type="checkbox"/> Lehrbüro <input type="checkbox"/> Lehrecke <input type="checkbox"/> Lehrwerkstatt <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/>
Vom Umzuschulenden besuchte Schulen ¹⁾	
Zuletzt	Abgangsklasse Abschluss ²⁾
davor	Abgangsklasse Abschluss ²⁾
Berufsfeld	Zuständige Berufsschule

A Die Umschulungszeit beträgt Monate.
Das Umschulungsverhältnis beginnt am endet am
Die vorausgegangene Berufsausbildung/ Vorbildung:

wird mit Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt.

B Die Probezeit beträgt Monate.

C Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelungen nach **D** in
und den mit dem Betriebssitz für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte mit Angabe der Dauer

E Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung; diese beträgt monatlich brutto:
vom bis EUR
vom bis EUR
vom bis EUR
vom bis EUR
Vereinbarungen über die Gewährung von Sachleistungen sind unter H aufzuführen. Soweit ein Kostenträger/ Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

F Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt Stunden.

G Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub/ Ferien nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Anspruch auf:

im Jahr				
Werktage				
Arbeitstage				

H Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:

1) Zuletzt besuchte Schulen (zutr. Ziffer eintragen)	2) Schulabschluss (zutr. Ziffer eintragen)
05 Hauptschule	1 Hauptschulabschluss
10 Sonderschule	2 Qualif. Hauptschulabschluss
20 Realschule	3 Mittlerer Bildungsabschluss
30 Gymnasium	4 Fachhochschulreife
35 Oberstufenzentrum	5 Hochschulreife
40 Gesamtschule	6 Hochschulabschluss
51 Berufsvorbereitungsjahr	7 Sonstiger Abschluss
52 Berufsgrundbildungsjahr	8 Ohne Abschluss
53 Berufsfachschule, Höhere Handelsschule	
57 Fachoberschule	
59 Sonst. berufl. Vollzeitschulen	
80 Hochschule/ Fachhochschule	
90 Sonstige Schule	

*Im Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit allein die männliche Form aufgeführt. Es versteht sich jedoch, dass damit die weibliche Form gleichermaßen umfasst ist.

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
PF 11 02 53
17042 Neubrandenburg

Mit Vorlage von einer Ausfertigung des mit dem umseitig genannten Umzuschulenden abgeschlossenen Umschulungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer beantragt. Hierzu wird erklärt:

1. In der Umschulungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Umschulung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Umschulungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Umschulungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Umschulenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe, die einer Umschulung entgegenstehen.
4. Der umseitig genannte Ausbilder ist auch fachlich für die Umschulung geeignet. Eine Ausbilderkarte nach dem neuesten Stand liegt der IHK bereits vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulungsmaßnahme wird dem Umzuschulenden mit Beginn der Umschulungsmaßnahme zur Verfügung gestellt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung ist diesem Antrag beigelegt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften wird bestätigt. Im Falle der Vertragsverkürzung sind die entsprechenden Unterlagen (Schulzeugnisse etc.) in Fotokopie beigelegt.
8. Erklärung zur Vorbildung des Umschülers:

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

- ohne Schulabschluss
(einschl. Sonderschulabschluss)
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“)
- Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)
- Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

_____ Abgangsklasse

Vorausgegangene Berufsausbildung

(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine
- abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung, als _____
- abgebrochene betriebliche Berufsausbildung, als _____
- abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss, als _____

Eintritt ins _____ Ausbildungsjahr

Hinweise zum Datenschutz:

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 32, 60, 76 i. V. m. §§ 10, 11 sowie der §§ 87, 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Ort und Datum

Unterschrift

Zwischen dem Umschulenden¹⁾ (Umschulungsbeauftragten)

KNR	Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Name/ Bezeichnung		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
E-Mail-Adresse des Umschulenden		
Verantwortlicher Ausbilder		Geburtsdatum

und dem Umzuschulenden männlich weiblich

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit			
E-Mail-Adresse des Umzuschulenden			

Wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf	
mit der Fachrichtung/ dem Schwerpunkt/ der Berufsrichtung nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.	

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Umschulenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

A Die Umschulungszeit beträgt Monate.

Das Umschulungsverhältnis beginnt am und endet am

Die vorausgegangene Berufsausbildung/ Vorbildung:

wird mit Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt.

B Die Probezeit beträgt Monate.

C Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelungen nach **D** in

und den mit dem Betriebssitz für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte mit Angabe der Dauer

E Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung; diese beträgt monatlich brutto:

vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	EUR <input type="text"/>

Vereinbarungen über die Gewährung von Sachleistungen sind unter H aufzuführen. Soweit ein Kostenträger/ Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

F Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt Stunden.

G Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub/ Ferien nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Anspruch auf:

im Jahr				
Werktage				
Arbeitstage				

H Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort Datum

Sichtvermerk des Kosten-/Rehabilitationsträgers

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit

Der Umschulende Stempel und Unterschrift

Der Umzuschulende

¹⁾ Im Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit allein die männliche Form aufgeführt. Es versteht sich jedoch, dass damit die weibliche Form gleichermaßen umfasst ist.
²⁾ Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gemäß §104 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.

Bitte jede Vertragsausfertigung einzeln unterschreiben! **Bitte Rückseite beachten!**

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

- (Dauer) siehe A
- (Probezeit) siehe B
- (Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses)
Besteht der Umschulende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung im Umschulungsberuf, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (Verlängerung des Umschulungsverhältnisses)
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält der Umschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende verpflichtet sich,

- (Umschulungsziel)
dafür zu sorgen, dass dem Umschulenden alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsenengerecht vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind. Dabei sind die Ausbildungsordnung, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zulegen. Der Umschulende hat insbesondere darauf zu achten, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
- (Sachliche und zeitliche Gliederung)
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
- (behinderte Menschen)
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
- (Ausbilder)
nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind;
- (Ausbildungsplatz)
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind;
- (Ausbildungsmittel)
dem Umschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
- (Tätigkeit des Umschulenden)
dem Umschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
- (Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätten)
dem Umschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Buchstabe D die erforderliche Zeit zu gewähren.
- (Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises)
dem Umschulenden die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen und die Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise entsprechend den Richtlinien der IHK über die Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise zu überwachen;
- (Eintragungsantrag)
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Dem Eintragungsantrag sind die zwei Vertragsniederschriften beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- (Anmeldung zu den Prüfungen)
den Umschulenden rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende verpflichtet sich,

- (Lernpflicht)
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihm im Rahmen seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (Teilnahme an sonstigen Maßnahmen)
an allen Maßnahmen nach § 3 Ziffer 8 regelmäßig teilzunehmen
- (Aktive Mitarbeit)
aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere denen die ihn ausbilden, zusammenzuarbeiten und deren Anweisungen zu befolgen;

- (Sorgfaltspflicht)
Werkzeuge, Maschinen und die sonstigen Einrichtungen sorgsam zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (Betriebliche Ordnung)
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
- (Teilnahme an Prüfungen)
an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
- (Betriebsgeheimnisse)
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- (Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises)
Schriftliche Ausbildungsnachweise entsprechend den Richtlinien der IHK über die Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises zu führen und vorzulegen;
- (Benachrichtigung)
bei Fernbleiben von der Umschulung dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt bei Fernbleiben von den weiteren Umschulungsveranstaltungen nach § 3 Ziffer 8. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Umschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 5 – Vergütung

- (Höhe) Siehe E
- (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte)
Der Umschulende trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte gem. Buchstabe D, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Umschulenden anteilige Kosten für die Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.
- (Berufskleidung)
Schreibt der Umschulende eine besondere Berufskleidung vor, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

§ 6 – Umschulungszeit und Urlaub/Ferien

- (Wöchentliche Umschulungszeit) Siehe F
- (Urlaub, Ferien) Siehe G

§ 7 – Kündigung

- (Kündigung während der Probezeit)
Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (Kündigung nach der Probezeit)
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind.
- (Form der Kündigung)
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (Unwirksamkeit einer Kündigung)
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 8 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Umschulenden. Auf Verlangen des Umschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen siehe H

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

§ 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Umschulenden.

* Sofern die Umschulungsmaßnahme ganz oder teilweise von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, sind die Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung zu beachten.

Umschulungsvertrag



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Zwischen dem Umschulenden¹⁾ (Umschulungsbeauftragten)

KNR	Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Name/ Bezeichnung		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
E-Mail-Adresse des Umschulenden		
Verantwortlicher Ausbilder		Geburtsdatum

und dem Umzuschulenden männlich weiblich

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit			
E-Mail-Adresse des Umzuschulenden			

Wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf	
mit der Fachrichtung/ dem Schwerpunkt/ der Berufsrichtung nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.	

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Umschulenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

A Die Umschulungszeit beträgt Monate.

Das Umschulungsverhältnis beginnt am und endet am

Die vorausgegangene Berufsausbildung/ Vorbildung:

wird mit Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt.

B Die Probezeit beträgt Monate.

C Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelungen nach **D** in

und den mit dem Betriebssitz für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte mit Angabe der Dauer

E Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung; diese beträgt monatlich brutto:

vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	EUR <input type="text"/>

Vereinbarungen über die Gewährung von Sachleistungen sind unter H aufzuführen. Soweit ein Kostenträger/ Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

F Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt Stunden.

G Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub/ Ferien nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Anspruch auf:

im Jahr				
Werktage				
Arbeitstage				

H Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort Datum

Sichtvermerk des Kosten-/Rehabilitationsträgers

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit

Der Umschulende Stempel und Unterschrift

Der Umzuschulende

¹⁾ Im Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit allein die männliche Form aufgeführt. Es versteht sich jedoch, dass damit die weibliche Form gleichermaßen umfasst ist.

²⁾ Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gemäß § 104 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.

Bitte jede Vertragsausfertigung einzeln unterschreiben! **Bitte Rückseite beachten!**

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

- (Dauer) siehe A
- (Probezeit) siehe B
- (Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses)
Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung im Umschulungsberuf, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (Verlängerung des Umschulungsverhältnisses)
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhalt der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende verpflichtet sich,

- (Umschulungsziel)
dafür zu sorgen, dass dem Umzuschulenden alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsenengerecht vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind. Dabei sind die Ausbildungsordnung, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zulegen. Der Umschulende hat insbesondere darauf zu achten, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
- (Sachliche und zeitliche Gliederung)
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
- (behinderte Menschen)
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
- (Ausbilder)
nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind;
- (Ausbildungsplatz)
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind;
- (Ausbildungsmittel)
dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
- (Tätigkeit des Umzuschulenden)
dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
- (Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätten)
dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Buchstabe D die erforderliche Zeit zu gewähren.
- (Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises)
dem Umzuschulenden die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen und die Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise entsprechend den Richtlinien der IHK über die Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise zu überwachen;
- (Eintragungsantrag)
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Dem Eintragungsantrag sind die zwei Vertragsniederschriften beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- (Anmeldung zu den Prüfungen)
den Umzuschulenden rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich,

- (Lernpflicht)
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihm im Rahmen seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (Teilnahme an sonstigen Maßnahmen)
an allen Maßnahmen nach § 3 Ziffer 8 regelmäßig teilzunehmen
- (Aktive Mitarbeit)
aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere denen die ihn ausbilden, zusammenzuarbeiten und deren Anweisungen zu befolgen;

- (Sorgfaltspflicht)
Werkzeuge, Maschinen und die sonstigen Einrichtungen sorgsam zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (Betriebliche Ordnung)
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
- (Teilnahme an Prüfungen)
an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
- (Betriebsgeheimnisse)
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- (Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises)
Schriftliche Ausbildungsnachweise entsprechend den Richtlinien der IHK über die Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises zu führen und vorzulegen;
- (Benachrichtigung)
bei Fernbleiben von der Umschulung dem Umzuschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt bei Fernbleiben von den weiteren Umschulungsveranstaltungen nach § 3 Ziffer 8. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 5 – Vergütung

- (Höhe) Siehe E
- (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte)
Der Umschulende trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte gem. Buchstabe D, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Umzuschulenden anteilige Kosten für die Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.
- (Berufskleidung)
Schreibt der Umschulende eine besondere Berufskleidung vor, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

§ 6 – Umschulungszeit und Urlaub/Ferien

- (Wöchentliche Umschulungszeit) Siehe F
- (Urlaub, Ferien) Siehe G

§ 7 – Kündigung

- (Kündigung während der Probezeit)
Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (Kündigung nach der Probezeit)
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind.
- (Form der Kündigung)
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (Unwirksamkeit einer Kündigung)
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 8 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen siehe H

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

§ 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Umschulenden.

*Sofern die Umschulungsmaßnahme ganz oder teilweise von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, sind die Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung zu beachten.